

MIETERVEREIN MARBURG

und Umgebung e.V.

SATZUNG

Geschäftsstelle:

Mieterverein Marburg u. Umgebung e.V.

Bahnhofstr. 15
35037 Marburg

Postfach 1730
35007 Marburg

Tel. 06421 - 68 39 39
Fax 06421 - 68 39 30
Email info@mieterverein-marburg.de

Beratungszeiten:

in Marburg:

Mo. Di. Do. Fr. 16 - 18 Uhr
Mi. 17 - 19 Uhr

in Schwalmstadt-Treysa:

Mo. 18 - 19 Uhr
Steingasse 54

§ 1 Name des Vereins

- I. Der Mieterverein Marburg und Umgebung e. V. hat seinen Sitz in Marburg.
- II. Er wird aufgrund nachstehender Satzung verwaltet und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- III. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke mit dem Ziel,

- I. die Interessen der Mieter zu wahren, soweit sie sich auf die Miete und den Erwerb einer Wohnung und die Beseitigung von Mißständen erstrecken.
- II. auf die Regelung und Verbesserung der Wohnverhältnisse einzuwirken, den gemeinnützigen Wohnungsbau zu fördern und den Mietwucher zu bekämpfen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Verein sucht seine Zwecke zu erreichen durch:

- I. Aufklärung der Mieterschaft in öffentlichen und in Mitgliederversammlungen,
- II. Erteilung von Rat und Auskunft in allen Mietangelegenheiten und Vertretung der Mitglieder im Rahmen der prozeßrechtlichen Vorschriften vor Gerichten,
- III. Schlichtung von Mietstreitigkeiten,
- IV. Einführung sozialer Mietverträge, Schaffung eines sozialen Miet- und Wohnrechts sowie Ausbau der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege.

§ 4 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- I. Jeder Mieter kann Mitglied des Mietervereins werden. Die Anmeldung in den Verein erfolgt schriftlich, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Eine Satzung wird bei der Anmeldung ausgehändigt.
- II. Während der Dauer der Mitgliedschaft können die Mitglieder alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den vom Vorstand ergänzend festgelegten Richtlinien in Anspruch nehmen.
- III. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ablauf des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig und muß dem Verein schriftlich mitgeteilt werden.

IV. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses gegen die allgemeinen Mieterinteressen oder die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, im Beschwerdefall die Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluß eines Mitgliedes muß innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erfolgen. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 6 Vereinsbeiträge

I. Beim Eintritt in den Mieterverein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Gleichzeitig ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Die weiteren Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr sind bis zum 01.02. eines jeden Jahres im voraus zu zahlen und werden im Lastschriftverfahren erhoben.

II. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der monatlichen Mitgliedsbeiträge werden jeweils durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

I. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählten Vorstandes. Der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

II. Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand i.S.v. § 26 BGB).

III. Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Dem Verein gegenüber ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, sich an die Beschlüsse des gesamten Vorstandes zu halten.

IV. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder für längere Zeit (mindestens ein Jahr) verhindert, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch Ersatzwahl. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des durch Selbstergänzung berufenen Vorstandsmitgliedes läuft zu dem Zeitpunkt ab, zu dem die des ausgeschiedenen beendet sein würde.

V. Zur Erfüllung seiner Aufgaben errichtet der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsstelle und kann einen Geschäftsführer/in berufen.

VI. Die Vorstandsmitglieder und Vereinsrepräsentanten (Rechtsberater, Mitarbeiter) werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie aufgrund einer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird die gegen ein Vorstandsmitglied oder einen sonstigen Repräsentanten geltend gemachten Zahlungsansprüche entweder auf Kosten des Vereins abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung umfasst keine Ansprüche, die aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen, und keine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 9 Versammlung und Wahlen

I. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr statt. Die Einladung ergeht zwei Wochen vorher und erfolgt in der Mieterzeitung. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge müssen schriftlich gestellt werden und acht Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein.

II. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst und im Protokoll niedergelegt, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

III. Alle Wahlen erfolgen aufgrund einer Vorschlagsliste. Die Wahlart wird von der Versammlung bestimmt.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (vgl. § 9 Abs. II der Satzung) beschlossen werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen der Satzung vorgeschlagen und die Änderungsvorschläge auf der Geschäftsstelle offengelegt sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

I. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt gemäß § 9 Abs. I der Satzung.

II. Das Vermögen muss im Sinne der Bestrebungen des Vereins verwendet werden.

Diese Satzung tritt am 13. November 2008 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Satzung.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung zu Marburg am 13. November 2008.